**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/2480**

06. 08. 74

Sachgebiet 613

# Unterrichtung
## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs (1975)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Protokoll Nr. 11 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen [1]) muß die Gemeinschaft jährlich zollfreie Gemeinschaftszollkontingente für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnen. Über ihr Volumen wird jährlich entschieden, wenn festgestellt wird, daß alle Möglichkeiten einer Versorgung auf dem Binnenmarkt während des Zeitraums, für den die Kontingente eröffnet wurden, ausgeschöpft sein werden. Aufgrund der Versorgungsmöglichkeiten auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft und der Vorausschätzungen des Bedarfs der Mitgliedstaaten kann die zu eröffnende Zollkontingentsmenge auf 742 000 Kubikmeter festgesetzt werden. Der genannte Bedarf umfaßt nicht die Einfuhren, die unter eine andere Zollpräferenzregelung, insbesondere die im Rahmen der Freihandelsabkommen getroffenen, fallen können. Da von der betreffenden Ware in der Gemeinschaft nur verhältnismäßig geringe Mengen hergestellt werden, erübrigt es sich, dieses Volumen nach den im Protokoll Nr. 11 genannten Sperrholzarten zu unterteilen. Die Eröffnung eines Zollkontingents in obengenannter Höhe deckt auch die vertragliche Verpflichtung der Kommission gegenüber dem GATT, für dieselben Waren jährlich ein zollfreies Zollkontingent von 400 000 Kubikmetern zu gewähren.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren dieser Waren besser Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten aufzuspalten, wobei die erste unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate ziemlich hoch, z. B. auf etwa 86 v. H. der Kontingentsmenge anzusetzen. Anhand der Vorausschätzungen des Bedarfs der Mitgliedstaaten können die ersten Beteiligungsquoten folgendermaßen festgesetzt werden:

| | – in Kubikmetern – |
|---|---|
| Benelux | 75 000 |
| Dänemark | 85 000 |
| Deutschland | 110 000 |
| Frankreich | 25 000 |
| Irland | 25 000 |
| Italien | 22 000 |
| Vereinigtes Königreich | 300 000 |

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte darum jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 170

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 742 000 Kubikmetern für die nachstehenden Waren der Tarifnummer ex 44.15 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet:

   a) Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen, mit einer Dicke von mehr als 9 mm und mit vom Schälen rohen Oberflächen;

   b) Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen, geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm.

2. Einfuhren dieser Waren, die bereits nach einer anderen von einigen Mitgliedstaaten gewährten Zollpräferenz – insbesondere im Rahmen der Freihandelsassoziation – Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

3. Im Rahmen dieses Zollkontingents werden der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und die in den neuen Mitgliedstaaten angewandten Zollsätze vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Kontingentsmenge wird in zwei Raten unterteilt.

2. Eine erste Rate dieses Kontingentsvolumens in Höhe von 642 000 Kubikmetern wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1975 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Benelux | : 75 000 Kubikmeter, |
| Dänemark | : 85 000 Kubikmeter, |
| Deutschland | : 110 000 Kubikmeter, |
| Frankreich | : 25 000 Kubikmeter, |
| Irland | : 25 000 Kubikmeter, |
| Italien | : 22 000 Kubikmeter, |
| Vereinigtes Königreich | : 300 000 Kubikmeter. |

3. Die zweite Rate in Höhe von 100 000 Kubikmetern bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgelegte erste Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung seiner ersten Quote die von einem Mitgliedstaat gezogene zweite Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

---

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 6. August 1974 – I/4 – 680 70 – E – Sp 10/74:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.*

4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1975.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote am 15. September 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1975 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. dieser ersten Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1975 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis 15. September 1975 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil der ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1975 über die Menge der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der die letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Begründung

1. Nach dem Protokoll Nr. 11 im Anhang zu der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [2]) muß die Gemeinschaft ab 1. Januar 1974 für bestimmtes Sperrholz aus Nadelholz autonome zollfreie Gemeinschaftszollkontingente eröffnen, über deren Volumen jährlich entschieden wird, wenn festgestellt wird, daß alle Möglichkeiten einer Versorgung auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft während des Zeitraums, für den die Kontingente eröffnet wurden, ausgeschöpft sein werden. Ferner hat sich die Kommission im Laufe der letzten GATT-Verhandlungen verpflichtet, für diese Waren ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 400 000 m³ zu eröffnen.

2. Der vorliegende Vorschlag einer Verordnung betrifft die Gemeinschaftzollkontingente, die für 1975 zu eröffnen und auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen sind.

3. Dieses Problem wurde in einer Konsultationssitzung der Sachverständigen der Mitgliedstaaten am 31. Mai 1974 erörtert. Dabei wurde festgestellt, daß angesichts der im übrigen recht beschränkten Versorgungsmöglichkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt und bei Zugrundelegung der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten die in Frage stehenden Zollkontingente wie 1974 in ein einziges Kontingent in Höhe von 742 000 m³ zusammengefaßt werden könnten. Selbstverständlich schließt dieses anhand vorläufiger Vorausschätzungen festgesetzte Volumen eine Überprüfung der Situation im Verlauf des Jahres nicht aus.

4. Die vorgeschlagenen Verwaltungsmodalitäten sind dieselben, die gewöhnlich für autonome Gemeinschaftszollkontingente gelten, d. h. im wesentlichen:

— Bildung einer Reserve von 100 000 m³;

— Aufteilung der ersten Rate unter Berücksichtigung des von den Mitgliedstaaten angemeldeten Bedarfs;

— Anrechnung auf die Quoten der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Gestellung mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr.

Diese Verwaltungsmodalitäten sind im übrigen von sämtlichen Delegationen in der genannten Sitzung einstimmig gebilligt worden.

---

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1973, S. 170